

Bundessozialgericht

- 5 RJ 50/76 -

Verkündet
am 18. November 1977 I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

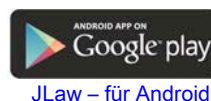
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 18. November 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Oktober 1975 aufgehoben;
die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin hat als Rechtsnachfolgerin ihres am 18. Mai 1891 geborenen und am 21. Dezember 1975 verstorbenen Ehemannes (Versicherter) das Verfahren aufgenommen. Unter den Beteiligten ist streitig, ab wann und in welcher Höhe dem Versicherten ein Ruhegeld zu zahlen war.

Mit Bescheid vom 19. März 1973 gewährte die Beklagte dem Versicherten auf einen im April 1972 gestellten Antrag ab 1. Mai 1968 Altersruhegeld. Der Anspruch hätte bereits ab 1. Juli 1965 geltend gemacht werden können; vor der mit Wirkung vom 1. Juli 1965 erfolgten Neufassung des § 1249 Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 wäre jedoch ein Rentenanspruch am Fehlen eines Brückenbeitrages in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 gescheitert. Für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 30. April 1968 berief sich die Beklagte auf Verjährung nach § 29 Abs 3 RVO. Gegen den Bescheid vom 19. März 1973 legte der Versicherte Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 7. März 1974 zurückgewiesen wurde. Die darauf erhobene Klage des Versicherten hat das Sozialgericht (SG) Speyer mit Urteil vom 1. August 1974 abgewiesen. In dem Klageverfahren hatte der Versicherte die Rente bereits ab 1. Juli 1965 begehrt und außerdem die Anerkennung weiterer Versicherungszeiten gefordert. Das SG hat erklärt, der Rechtsstreit gehe lediglich noch um den Rentenbeginn; es hat dann auch nur über den Rentenbeginn entschieden und daher in der Rechtsmittelbelehrung das Urteil als unanfechtbar bezeichnet. Auf die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 13. Oktober 1975 die Berufung als zulässig angesehen, soweit der Versicherte ein höheres Altersruhegeld durch die Anerkennung weiterer Versicherungszeiten begehrte, weil die Weigerung des SG, über

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

diesen Anspruch zu entscheiden, nicht über eine Ergänzung des Urteils gemäß § 140 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beseitigt werden könne. Daher stelle die Nichtentscheidung über diesen Anspruch einen Verfahrensfehler dar, der die Berufung nach § 150 Nr 2 SGG zulässig mache. Diese Berufung hat das LSG zurückgewiesen; ein Anspruch auf Anrechnung weiterer Versicherungszeiten und eine dadurch bedingte Rentenerhöhung sei nicht begründet, weil keine weiteren Versicherungszeiten glaubhaft zu machen seien. Soweit der Versicherte einen früheren Beginn des Altersruhegeldes begehrte, hat das LSG die Berufung nach § 146 SGG als unzulässig verworfen, weil sie nur den Beginn der Rente betreffe.

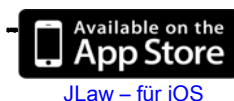
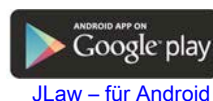
Auf die Beschwerde des Versicherten hat der erkennende Senat gegen das Urteil die Revision zugelassen. Zur Begründung ihrer Revision trägt die Klägerin vor, das LSG hätte die Berufung nicht in teilweise unzulässig und teilweise unbegründet aufspalten dürfen. Vielmehr sei jede Berufung, wenn sie auch nur teilweise kraft Gesetzes oder Zulassung zulässig sei, in ihrer Gesamtheit als zulässig anzusehen. Auf der fehlerhaften Interpretation des LSG beruhe aber die Verwerfung desjenigen Teiles der Berufung, dessen materielle Prüfung besonders geeignet gewesen wäre, die persönlichen Verhältnisse des lange Zeit vor seinem Tode erblindeten Ehemannes der Klägerin nach der Richtung hin zu prüfen, ob ihn ein Verschulden daran treffe, daß er den Antrag auf Gewährung des Altersruhegeldes später als höchstens 4 Jahre nach seiner erstmaligen Begründetheit gestellt habe. Um eine angemessene und gesetzmäßige Ausübung des Ermessens der Beklagten hinsichtlich der Erhebung der Einrede der Verjährung zu gewährleisten, sei diese Prüfung nachzuholen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Oktober 1975 aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Oktober 1975
zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht betrifft der Rechtsstreit zwei selbständige, voneinander unabhängige Ansprüche. Deshalb sei die Berufung für jeden Anspruch gesondert zu prüfen. Die von der Klägerin vertretene Auffassung würde dem Sinn und Zweck des § 146 SGG nicht gerecht. Diese Bestimmung solle die Landessozialgerichte durch den Ausschluß der Berufung in weniger bedeutsamen Streitsachen wirksam entlasten. Bei der von der Klägerin vertretenen Ansicht brauche man aber lediglich in der ersten Instanz den berufungsunfähigen Anspruch zusammen mit einem berufungsfähigen geltend zu machen, auch wenn man genau wisse, daß der letztere unbegründet sei, um die Nachprüfung des berufungsunfähigen Anspruchs durch die 2. Instanz zu erreichen.

II

Die Klägerin ist Sonderrechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes iS des § 56 Sozialgesetzbuch (SGB). Sie war daher berechtigt, das von ihrem Ehemann eingeleitete Verfahren aufzunehmen. Die vom erkennenden Senat zugelassene Revision der Klägerin ist auch begründet, soweit eine Zurückverweisung an das LSG erfolgt ist.

In dem Verfahren vor dem SG war nicht nur ein früherer Beginn des dem Versicherten gewährten Altersruhegeldes, sondern auch die Anrechnung weiterer Versicherungszeiten und damit die Höhe des Altersruhegeldes streitig. Zu Recht hat das LSG die Tatsache, daß das SG über die Anrechnung weiterer Versicherungszeiten und die dadurch bedingte Erhöhung des Altersruhegeldes nicht entschieden hat, als Verfahrensfehler iS des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

§ 150 Nr 2 SGG angesehen, der die vom Kläger eingelegte Berufung gegen das Urteil des SG zulässig machte. Dem LSG ist jedoch auch seinerseits ein Verfahrensfehler unterlaufen, weil es im Berufungsverfahren materiell nur über die Anrechnung weiterer Versicherungszeiten, dh über die Höhe der Rente entschieden, dagegen die Berufung gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen hat, soweit sie sich gegen den Rentenbeginn richtete. In Wirklichkeit ist die Berufung auch insoweit statthaft. Sie betrifft nämlich den einheitlichen Anspruch auf Verurteilung zur Rentenleistung, lediglich beschränkt insoweit als die Beklagte ihn teilweise anerkannt hat. In einem solchen Fall liegen nicht zwei selbständige, sondern ein einheitlicher prozentualer Anspruch vor, der lediglich beschränkt ist auf Beginn und Höhe dieses einheitlichen Leistungsanspruchs. Das LSG durfte deshalb § 146 SGG nicht anwenden. Diese Vorschrift erfaßt nur Fälle, in welchen lediglich der Beginn der Rente, nicht aber auch der Grund oder die Höhe dieser Rente streitig sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits entschieden, daß die Berufung – sofern sie nicht nur Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betrifft – lediglich dann ausgeschlossen ist, wenn der Beginn einer dem Grunde nach unstreitig zu gewährenden Rente streitig ist (SozR Nr 24 zu § 146 SGG und SozR 1500 § 146 Nr 1). Wenn also über den Grund und den Beginn einer Rente gestritten wird, ist die Berufung auch hinsichtlich des Beginns der Rente nicht ausgeschlossen. Das gleiche gilt aber auch, wenn die Rentenhöhe und der Beginn der Rente streitig sind, jedenfalls dann, wenn über die Höhe der Rente auch für die Zeit des streitigen Rentenbeginns Streit besteht.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Da der Senat wegen fehlender Tatsachenfeststellung über den Rechtsstreit nicht in seiner Gesamtheit entscheiden konnte, mußte die Sache an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)